

Hygiene-Regeln

Verbindlich für alle Nutzer/innen der Musikschule

- 1. Bei Atemwegssymptomen bitte zu Hause bleiben.**
- 2. Bei Ankunft in der Musikschule:**
 - Die Klingelanlage nutzen und über die Sprechanlage Kontakt zur Verwaltung bzw. dem Unterrichtsraum aufnehmen. Per Türdrücker wird vom Raum aus geöffnet.
 - Aufsetzen der empfohlenen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):
 - MNB wird möglichst nur im Unterricht abgenommen.
 - Händehygiene: regelmäßiges Händewaschen, ggf. Desinfektion am Spender im Eingangsbereich
- 3. Persönliche Hygiene**
 - Abstand halten (mindestens 1,5 m).
 - Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
 - Regelmäßiges, sorgfältiges Händewaschen mindestens 20 Sekunden lang (auch in den Pausen)
 - Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen.
 - Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
 - Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
 - Wenn möglich, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen.
 - Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden.
- 4. Räume**
 - Am Unterrichtsraum klopfen und erst nach Aufforderung der Lehrkraft und dem Verlassen des vorherigen Schülers / der Schülerin eintreten.
 - Gruppenbildungen mit mehr als 2 Personen vor den Räumen sind zu vermeiden
 - Unterrichtsräume sind in den Pausen durch die Lehrkräfte zu lüften.
- 5. Nutzung Zubehör**

Instrumente und Zubehör (wie z.B. Bögen, Mundstücke etc.) sind ausschließlich personenbezogen zu verwenden.
- 6. Betriebsfremde Personen**
 - Der Zutritt zur Musikschule für betriebsfremde Personen (Eltern, Geschwister und andere Begleitpersonen der Schülerinnen und Schüler) ist nicht gestattet.
 - Die Kinder müssen ggf. von der Lehrkraft zur Eingangstür begleitet bzw. dort abgeholt werden.
- 7. Risikogruppen:**

Teilnehmer*innen, die zu den Covid19-Risikogruppen zählen, sollten mit ihrem behandelten Facharzt das Risiko abwägen und haben nach Mitteilung bei der Musikschule (bei Minderjährigen auf Antrag an die zuständige Schulbehörde gem. § 48 Absatz 2 SchulG M-V) das Recht, nicht persönlich erscheinen zu müssen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.